

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Nettoneuverschuldung beträgt 2.396,4 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.349,7 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 1.953,3 Mio. Euro unterschritten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

§ 6 Absatz 3 - Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt. Danach sind durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) zu versehen. Soweit die Mehreinnahmen entfallen, wird der kw-Vermerk wirksam.

Zu § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten

§ 9 Absatz 1 und 2 - Übertragbarkeit bei Personalausgabenbudgetierung

Für das Haushaltsjahr 2012 konnten Ausgabereste, die infolge von Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2012 bei der Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung entstanden waren, nicht gebildet werden. Grund hierfür war die außergewöhnlich lange Phase der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung, die die gebildeten Minderausgaben nicht durchweg als Folge von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen erscheinen ließen. Da ein vergleichbarer Umstand für das Jahr 2013 nicht zu verzeichnen ist, wird für die Minderausgaben aus der Personalausgabenbudgetierung und der Haushaltsflexibilisierung die Möglichkeit zur Bildung von Ausgaberesten wieder hergestellt. Da für das Jahr 2014 keine Mittel mehr zur Deckung dieser Ausgabereste im Einzelplan 20 zur Verfügung gestellt werden, konnten die hiermit zusammenhängenden Regelungen in den Absätzen 1 und 2 entfallen. Vergleichbares gilt für die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung, die nunmehr inhaltlich systematisch in § 25 Absatz 2 und 3 aufgeführt werden.

§ 9 Absatz 2 neu - Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung

Absatz 3 wird zu Absatz 2 neu. Inhaltlich gelten für § 9 Absatz 2 neu die Ausführungen zu § 9 Absatz 1 und 2 entsprechend.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 3 – Grundstücke

Absatz 3 wurde hinsichtlich der Bezeichnung des Landtagsausschusses und des in Bezug genommenen Wohnraumförderungsgesetzes redaktionell angepasst.

zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 2 – Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK

Der bisherige § 20 Absatz 2 (alt) wird aufgehoben. Nach der Entscheidung der Landesregierung, für das geplante Industriegelände „newpark“ keine Bürgschaft zu übernehmen, wird die letztjährige Regelung nicht mehr benötigt. Die durch die Aufhebung der Regelung in der Absatzgliederung des § 20 entstehende Lücke wird durch eine thematisch und inhaltlich völlig neue Regelung gefüllt.

§ 20 Abs. 2 (neu) sieht eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Übernahme von Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Haftungsfreistellungen vor, die diese in Verbindung mit der Finanzierung der Erkundung und Planungsvorbereitung von Pumpspeicherkraftwerken eingeräumt hat. Der Neubau und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken als Teil der auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung und damit der Energiewende soll damit aktiv unterstützt werden. Da der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken bereits in der Erkundungs- und Planungsphase mit hohen Investitionen verbunden ist, soll Unternehmen ein Anreiz gegeben werden, stärker in diese Technologien zu investieren. Hierzu wird unter Einbindung der NRW.BANK ein spezielles Absicherungsinstrumentarium bezogen auf die aufwändige Explorationsphase aufgebaut. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk in jedem Einzelfall unter Beachtung der Erfolgsaussichten der Exploration und der Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 3 - Gegenwerte im Ersatzschulbereich

§ 21 Absatz 3 wird neu gefasst. Die letztjährige Regelung ist mittlerweile in § 107 Absatz 8 Schulgesetz überführt worden. Die jetzige Regelung trägt einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.10.2012 – IV ZR 12/11 – Rechnung. Dieser hat entschieden, dass die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) berechtigt ist, bei einem Ausscheiden ihrer Mitglieder grundsätzlich Gegenwerte von diesen verlangen zu können. Wenngleich in der Vergangenheit Gegenwertzahlungen, die infolge des Ausscheidens eines Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstanden sind, durch das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind, soll das Land künftig zur Absicherung der Ersatzschulträger auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung entsprechende Garantieerklärungen abgeben können, um Ersatzschulträgern weiterhin die Möglichkeit zu geben, bei der VBL Zusatzversorgungen für ihre Lehrkräfte abzuschließen.

§ 21 Absatz 4 - EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

§ 21 Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er enthält die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der EU. Das Land NRW ist traditionell Partner und Verwaltungsbehörde des Programmes Deutschland/Niederland (Grenzregion Niederlande-Niedersachsen-Nordrhein-Westfalen) und soll nach Beschluss der Partnerregionen auch zukünftig die Aufgabe der Verwaltungsbehörde wahrnehmen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, muss das Land gegenüber der EU gewährleisten, dass die Programme und Projekte ordnungsgemäß umgesetzt werden. Eventuelle Rückforderungen der EU richten sich insoweit unmittelbar an das Land NRW. Sofern EU-Mittel zurückgefordert werden sollten, wird - wie auch in der auslaufenden Förderperiode – durch Verträge mit den Partnern im Innenverhältnis sichergestellt, dass die Partner die auf sie entfallenden Rückforderungen an das Land NRW erstatten.

Zu § 22 Garantien

§ 22 Absatz 1 - Kunstausstellungen

Der bereits bestehende Garantierahmen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 2014 um eine Garantie für zwei Ausstellungsvorhaben von besonderer Bedeutung ergänzt. Die Garantiesumme wird um 250 000 000 Euro erhöht.

Zu § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

§ 25 Absatz 1 - Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Mit dem Klammerzusatz „(Budgeteinheiten)“ in Absatz 1 werden die von der Landesregierung bestimmten Bereiche als Budgeteinheiten legal definiert. Der Begriff wird in den Absätzen 2 und 3 redaktionell übernommen.

§ 25 Absatz 2 - Gesamtausgabenbudgetierung

Die Deckungsfähigkeit in Absatz 2 wird erweitert. Die dezentrale Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung (Budgetierung) ist ein mit EPOS.NRW verfolgtes fachliches Ziel, das in Phase II durch die kamerale Gesamtausgabenbudgetierung ermöglicht werden soll. Die Ergänzung in Absatz 2, mittels derer eine kapitel- bzw. einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit zugelassen wird, trägt in diesem Kontext den Besonderheiten derjenigen Budgeteinheiten Rechnung, die Ansätze verschiedener Haushaltskapitel bewirtschaften. Budgeteinheiten wird im Haushaltsvollzug aufgrund der Sachnähe häufig die Befugnis zur Bewirtschaftung von Mitteln übertragen, die in der kameralen Darstellung im Haushalt an anderer Stelle veranschlagt sind. Perspektivisch sollen auch diese Titel mit der flächendeckenden Einführung von EPOS.NRW in der Veranschlagung der Budgeteinheit verantwortungsgerecht zugeordnet werden. In der Zwischenzeit wird die Verantwortung für die Bewirtschaftung im Haushaltsvollzug über eine haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit abgebildet, die der Einwilligung des Finanzministeriums und des Einvernehmens der beteiligten Ressorts bedarf.

§ 25 Absatz 3 - Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit im Rahmen der Gesamtausgabenbudgetierung sowie die Bildung von Ausgaberesten werden nunmehr systematisch zusammenhängend in Absatz 3 geregelt. Die Regelung ersetzt die Vorherige in § 9 unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine Restedeckungsmittel mehr veranschlagt werden, siehe auch die Begründung zu § 9.

§ 25 Absatz 4 - Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 25 Absatz 5 - Datenabruf

Mit dem neuen § 17a Absatz 3 wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2007 der damalige § 7 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2006 in die Landeshaushaltsordnung übernommen. Die Regelung im Haushaltsgesetz war auf Anregung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgenommen worden. Sie wurde benötigt, um eine dauerhafte Rechtsgrundlage für den Datenabruf der Ressorts sowie sonstiger im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung wirtschaftender Stellen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zu schaffen. Der neue Verweis im Haushaltsgesetz soll klarstellen, dass diese Rechtsgrundlage ebenfalls auf Datenabrufe im Rahmen der Gesamtausgabenbudgetierung Anwendung findet.

§ 25 Absatz 6 - Ermächtigung des Finanzministeriums

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

In § 28 Absatz 3 wird der Anwendungsbereich mit der Nummer 9 um den Förderbereich Kulturförderung (Unterpunkte „Kultur und Schule“ und „Musikalische Grundbildung/Jedem Kind ein Instrument“) sowie um die Wörter „und eingeworbene Sponsorenmittel“ ergänzt. Das Wort „investiv“ wird gestrichen. Es handelt sich bei der Erweiterung um besondere, landesweit ausgerichtete Förderprogramme der kulturellen Bildung, die sich an alle Kinder und Jugendlichen des Landes richten und eine breite aktive Teilhabe an Kunst und Kultur ermöglichen sollen. Auch den in § 28 Absatz 3 Satz 3 angeführten Kommunen soll ermöglicht werden, an diesen Programmen teilzuhaben.

In der Förderpraxis im Kulturbereich spielt Sponsoring eine große Rolle. Daher soll dieser Bereich den zweckgebundenen Spenden gleichgestellt werden und bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Aufwendungen eines Sponsors, die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen, wie Spenden zu behandeln sind und den zweckgebunden Spenden in zuwendungsrechtlicher Hinsicht daher gleichgestellt werden.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Das Fußball-Toto, die Lotterie "KENO", die Lotterie "Eurojackpot", die Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Glücksspielen durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" (WestLotto) gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet. Von der Gesamtheit der Einnahmen aus den vorgenannten Glücksspielen wird ein Teilbetrag i. H. v. 86 134 000 Euro zweckgebunden verausgabt. Das Verteilungsvolumen wird nach einem festgelegten Schlüssel auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt und bei verschiedenen Haushaltsstellen als Ausgaben nachgewiesen. Mit dem Haushalt 2014 werden die den Destinatären zugewiesenen Beträge verstetigt. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich nunmehr um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Einnahmepositionen keine Änderung erfahren. Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Die Neuregelung hat entsprechende Änderungen in § 30 zur Folge und wird auch in den verbindlichen Erläuterungen im Kapitel 20 020 im Sachzusammenhang mit den grundsätzlichen Erläuterungen des Verteilungsmodells dargestellt.

Zu § 31 Weitergeltung

Weil die Vorschrift auch in das Haushaltsgesetz 2014 übernommen wird, sind die Jahreszahlen angepasst worden.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i. V. m. § 11 Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2014.